

# RS Vwgh 1989/12/12 88/12/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/12/0145 E 18. November 1985 VwSlg 11942 A/1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Um die Untersagung einer Nebenbeschäftigung zu rechtfertigen, darf die Vermutung der Befangenheit nicht bloß eine abstrakt denkmögliche sein, sie muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Nicht notwendig ist aber, dass durch diese Nebenbeschäftigung eine Befangenheit hervorgerufen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120144.X01

## Im RIS seit

08.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)